
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen:
Meine Nachricht vom:
Dezernat/Amt:
Amtsleitung:
Telefon:
Fax:
E-Mail:
Ort:
Straße:
Haus / Zimmer Nr.:
Datum:

**Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten
beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)**

Anordnung einer sog. häuslichen Quarantäne für Ihr Kind

Sehr geehrte Frau

auf der Grundlage der §§ 28 Abs. 1 Satz 1, § 29 Abs. 1, § 30 Abs. 1 Satz 2
Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), erlässt der
gegenüber Ihrem **Kind** **folgenden Bescheid:**

Ihrem Kind gegenüber wird eine häusliche Quarantäne vom 1.03.2021
bis einschließlich **03.2021** angeordnet.

Es ist Ihrem Kind in dieser Zeit untersagt, die Wohnung/das Haus ohne ausdrückliche
Zustimmung des Gesundheitsamtes zu verlassen. Ferner ist es Ihrem Kind in dieser Zeit
untersagt, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht Ihrem Haushalt angehören.

Für die Zeit der Quarantäne unterliegt **Ihr Kind** der Beobachtung durch das
Gesundheitsamt gemäß § 29 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG). Danach hat
Untersuchungen und Entnahmen von Untersuchungsmaterial durch die
Beauftragten des Gesundheitsamtes an sich vornehmen zu lassen, insbesondere
erforderliche äußerliche Untersuchungen, Abstriche von Haut und Schleimhäuten,
Blutentnahmen und Röntgenuntersuchungen, sowie das erforderliche
Untersuchungsmaterial auf Verlangen bereitzustellen. Anordnungen des
Gesundheitsamtes hat sie Folge zu leisten.

Ihr Kind kann durch das Gesundheitsamt vorgeladen werden. Ferner sind Sie verpflichtet,
den Beauftragten des Gesundheitsamtes zum Zwecke der Befragung oder der
Untersuchung den Zutritt zu Ihrer Wohnung/Ihrem Haus zu gestatten und auf Verlangen
ihnen über den Ihres Kindes Gesundheitszustand betreffenden Umstände Auskunft zu
geben.

Bis zum Ende der Quarantäne muss Ihr Kind:

- zweimal täglich Körpertemperatur messen;
- täglich ein Tagebuch zu Symptomen, Körpertemperatur, allgemeinen Aktivitäten und Kontakten zu weiteren Personen führen

Zudem sind folgende Hygieneregeln zu beachten:

- In Ihrem Haushalt sollten Sie nach Möglichkeit eine zeitliche und räumliche Trennung von **Ihrem Kind** zu anderen Haushaltsmitgliedern einhalten. Eine zeitliche Trennung kann z.B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine räumliche Trennung kann z.B. dadurch erfolgen, dass Ihr Kind sich in einem anderen Raum, als die anderen Haushaltsmitglieder aufhält.
- **Ihr Kind** sollte beim Husten und Niesen Abstand zu anderen halten und sich wegrehen; Armbeuge vor Mund und Nase halten oder ein Taschentuch benutzen, das es sofort entsorgt. Ihr Kind und auch alle anderen Haushaltsmitglieder sollten sich regelmäßig die Hände gründlich mit Wasser und Seife waschen und das Berühren von Augen, Nase und Mund vermeiden.

Begründung

Ihr Kind befand sich am 10.03.2021 in unmittelbarer Nähe zu einer mit dem neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) infizierten Person. **Die Quarantäne wird für 14 Tage ab dem letzten Kontakt festgelegt und gilt ab Tag der Aussprache.**

Laut dem Bericht des Robert-Koch-Institutes vom 17.03.2021 ist die **besorgniserregende SARS-CoV-2-Variante (VOC) B.1.1.7** (kurz VOC B.1.1.7) bei 3 von 4 Fällen aller positiven PCR Tests in der Bundesrepublik nachgewiesen. Diese Erkenntnis entspricht auch den Erfahrungen des [] in dem die VOC B.1.1.7 seit Februar 2021 die vorherrschende Variante geworden ist. Es ist nicht auszuschließen, dass Ihr Kind Kontakt zu einer Person hatte, die mit der VOC B1.1.7 infiziert gewesen ist.

Nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI) für das Management von Kontaktpersonen bei respiratorischen Erkrankungen durch das Coronavirus SARS-CoV-2 sind Personen, die persönlichen Kontakt zu einem bestätigten COVID-19-Fall hatten (15 Minuten Face to Face, mehr als 30 Minuten in einem geschlossenen Raum – ohne angemessene Schutzmaske), als Kontaktpersonen der Kategorie I („höheres“ Infektionsrisiko) anzusehen. Für diese Personen wird grundsätzlich eine häusliche Quarantäne empfohlen.

Bei Kontakt, mit einer der **VOC B.1.1.7** infizierten Person, sind sowohl die Kontaktpersonen der Kategorie I wie auch der Kategorie II ggf. quarantänepflichtig, da diese VOC leichter übertragbar ist als die ursprüngliche Variante. Kontaktpersonen der Kategorie II sind dem Coronavirus SARS-CoV-2 weniger ausgesetzt, wie die der Kategorie I. Durch die höhere Übertragbarkeit dieser Variante, sind Kontaktpersonen der Kategorie II jedoch bei einem Kontakt zur VOC B.1.1.7 im Einzelfall ebenfalls einem hohen Infektionsrisiko ausgesetzt.

Es konnte im Falle Ihres Kindes eine infektionsrelevante Exposition durch unsere Ermittlungen nicht sicher ausgeschlossen werden, sodass von einem hohen Infektionsrisiko auszugehen war.

Als gesetzliche Vertretung des Kindes sind Sie Adressat dieser Verfügung und haben daher dafür Sorge zu tragen, dass die in diesem Bescheid aufgeführten Anordnungen gegenüber Ihrem Kind umgesetzt werden. Aufgrund des Alters Ihres Kindes wird jedoch eine ganztägige Betreuung durch einen Elternteil nicht für notwendig angesehen.

Zu der beabsichtigten Maßnahme wurden Sie am **03.2021** durch einen Mitarbeiter des Gesundheitsamtes angehört.

Gemäß §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG kann bei Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern angeordnet werden, dass sie in geeigneter Weise abgesondert werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung der übertragbaren Krankheit notwendig ist.

Ansteckungsverdächtig ist gemäß § 2 Nr. 7 IfSG eine Person, von der anzunehmen ist, dass sie Krankheitserreger aufgenommen hat, auch ohne krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider zu sein.

Die Aufnahme von Krankheitserregern ist anzunehmen, wenn die betroffene Person mit hinreichender Wahrscheinlichkeit Kontakt zu einer infizierten Person hatte.

Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr gilt dabei kein strikter, alle möglichen Fälle gleichermaßen erfassender Maßstab. Vielmehr ist der geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil v. 22.03.2012, Az. 3 C 16/11). Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger aufgrund seiner recht hohen Übertragbarkeit und der häufig schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufe für die öffentliche Gesundheit in Deutschland und weltweit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung eher geringe Anforderungen zu stellen, so dass hier das Übertragungsrisiko aufgrund der Nähe zu der infizierten Person ausreicht.

Ist danach eine Infektion der Kontaktperson anzunehmen, so stellt die Quarantäne ein Mittel zur Verhinderung der weiteren Verbreitung der Krankheit dar, dessen Eignung durch frühere Erfahrungen gut belegt ist. Für den Betroffenen weniger einschneidende gleich geeignete Mittel sind nicht ersichtlich. Die Dauer der Quarantäne ergibt sich aus der maximalen Inkubationszeit zwischen einer möglichen Ansteckung und dem ersten Auftauchen von Krankheitssymptomen.

Die sich aus der Quarantäne ergebenden Einschränkungen stehen nicht außer Verhältnis zu dem Ziel, eine Weiterverbreitung dieses Krankheitserregers in der Bevölkerung zu verhindern. Mit der häuslichen Durchführung der Quarantäne wird den Belangen der betroffenen Person so weit wie möglich Rechnung getragen.

Rechtsgrundlage für die Beobachtung ist § 29 IfSG. Die angeordneten Maßnahmen sind notwendig, um festzustellen, ob sich das Ansteckungsrisiko realisiert hat und damit tatsächlich das Risiko einer Weiterverbreitung des Erregers in der Bevölkerung besteht, um ggf. weitergehende Schutzmaßnahmen zu treffen.

Hinweise

Sollte Ihr Kind den der Quarantäne betreffenden Anordnungen nicht nachkommen, so hat die Quarantäne zwangsweise durch Unterbringung in einer geeigneten abgeschlossenen Einrichtung zu erfolgen. Das Grundrecht der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes) kann insoweit eingeschränkt werden. Buch 7 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gilt entsprechend.

Rein vorsorglich weise ich auf die Vorschrift des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG hin, wonach eine Zuwiderhandlung gegen eine vollziehbare Anordnung nach § 30 Abs. 1 IfSG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 25.000 € geahndet werden kann.

Das Gesundheitsamt wird sich regelmäßig melden und sich über die häusliche Quarantäne sowie über den Gesundheitszustand Ihres Kindes erkundigen.

Sollte Ihr Kind Symptome entwickeln, kontaktieren Sie bitte unter der Telefonnummer 03941 5589202/201 das Gesundheitsamt. (Bitte rufen Sie möglichst zu den Sprechzeiten des Gesundheitsamtes an).

Sollte Ihr Kind ärztliche Hilfe benötigen, informieren Sie bitte vorab und beim Kontakt mit medizinischem Personal die jeweilige Person, dass Ihr Kind eine Kontaktperson einer Person ist, die mit dem neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) infiziert ist. Zeigen Sie der Person dieses Schreiben.

In einem medizinischen Notfall kontaktieren Sie bitte die Leitstelle 03941/69999.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die vorgenannten Maßnahmen keine aufschiebende Wirkung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Amtsärztin